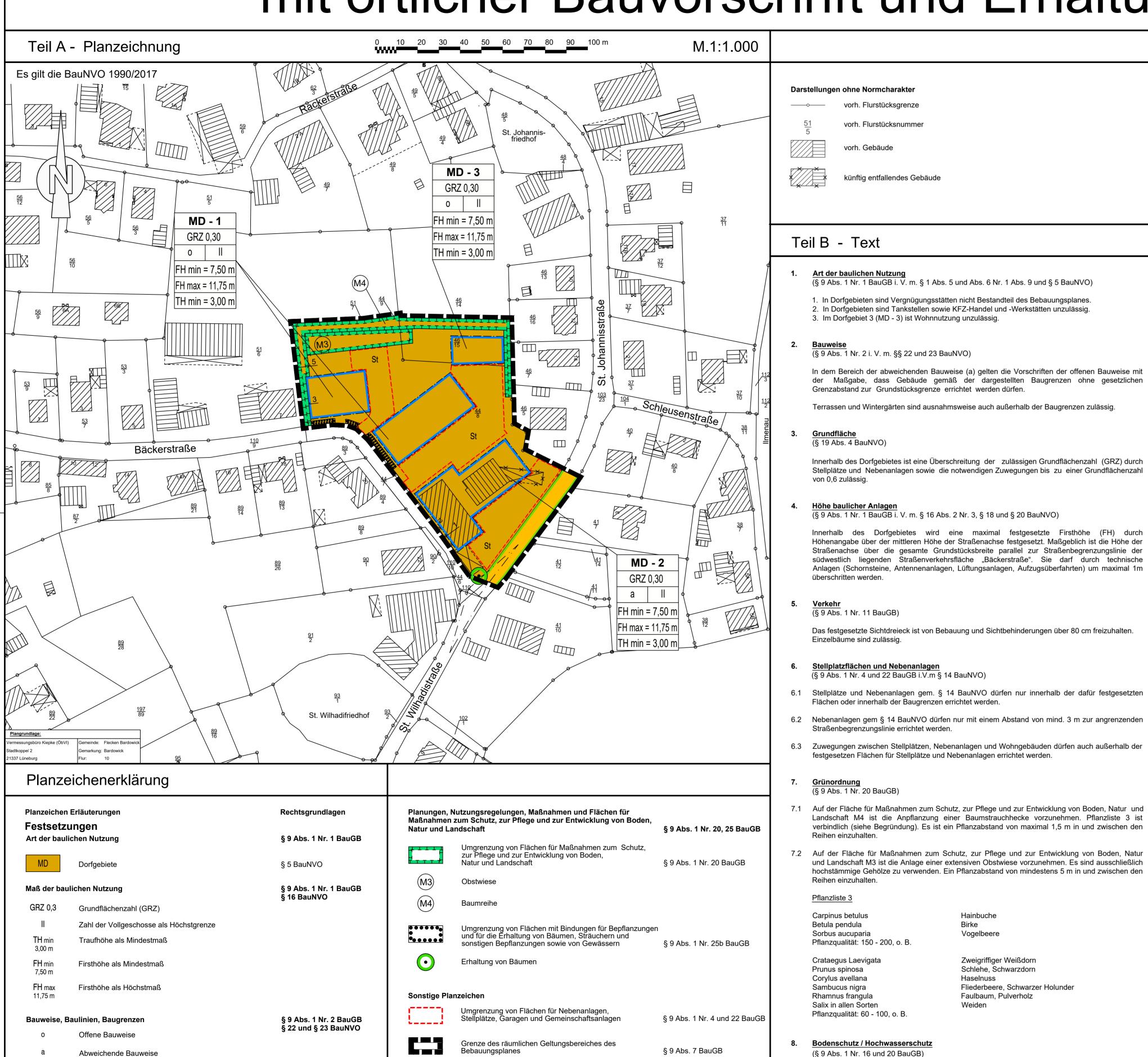
Satzung des Flecken Bardowick über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 b mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung "Altbereich Ost - 2. Abschnitt, Marktplatz "



Maßangabe in Meter

Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Gem. § 56 i. V. m. § 84 NBauO

Örtliche Bauvorschriften

Allgemeiner Hinweis:

vorh. Flurstücksnummer

künftig entfallendes Gebäude

3. Im Dorfgebiet 3 (MD - 3) ist Wohnnutzung unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Abs. 9 und § 5 BauNVO)

1. In Dorfgebieten sind Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

In dem Bereich der abweichenden Bauweise (a) gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit

Stellplätze und Nebenanlagen sowie die notwendigen Zuwegungen bis zu einer Grundflächenzahl

Höhenangabe über der mittleren Höhe der Straßenachse festgesetzt. Maßgeblich ist die Höhe der

südwestlich liegenden Straßenverkehrsfläche "Bäckerstraße". Sie darf durch technische

Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen, Aufzugsüberfahrten) um maximal 1m

Das festgesetzte Sichtdreieck ist von Bebauung und Sichtbehinderungen über 80 cm freizuhalten.

verbindlich (siehe Begründung). Es ist ein Pflanzabstand von maximal 1,5 m in und zwischen den

hochstämmige Gehölze zu verwenden. Ein Pflanzabstand von mindestens 5 m in und zwischen den

Hainbuche

Vogelbeere

Zweigriffiger Weißdorn

Schlehe, Schwarzdorn

Faulbaum, Pulverholz

Fliederbeere, Schwarzer Holunder

Birke

8.1. Stellplätze und Grundstückszufahrten sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise

8.2. Abgrabungen und Aufhöhungen in den Baugebieten sind nur zulässig, soweit dies zur

Herstellung der Gebäude und Zufahrten erforderlich ist. Das vorhandene Relief auf den übrigen

Terrassen und Wintergärten sind ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 3, § 18 und § 20 BauNVO)

vorh. Gebäude

(§ 19 Abs. 4 BauNVO)

überschritten werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Einzelbäume sind zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Pflanzliste 3

Carpinus betulus

Sorbus aucuparia

Crataegus Laevigata

Corylus avellana

Sambucus nigra

herzustellen.

Grundstücksflächen ist zu erhalten.

§ 9 Abs. 6

Stellplatzflächen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m § 14 BauNVO)

festgesetzen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen errichtet werden.

Diese örtlichen Bauvorschriften ersetzen nicht andere Vorschriften des öffentlichen und privaten Baurechts, insbesondere sind die Bestimmungen: - der Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und - der Erhaltungssatzung zu beachten.

Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund der §§ 56 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 zuletzt geändert durch §§ 62, 68, 74 und Anhang vom 25.09.2017 sowie dem NiedersächsischeKommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010. zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 hat der Rat des Fleckens Bardowick in seiner Sitzung am folgende örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Gebäuden, von Werbeanlagen und Warenautomaten, von Einfriedungen sowie die Verwendung von Einzelantennen als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift umfasst den Geltungsbereich dieses

§ 2 Hauptgebäude

I. Außenwände und Fassaden

- 1. Es sind sichtbare Außenwände von mindestens 2,00 m Höhe über Erdgeschoss-Rohfußboden herzustellen. Sie sind aus Wärmedämmverbundsystem in Klinkeroptik, (gem. § 2 I.6.) oder Ziegel-Mauerwerk in den Farbtönen Rot oder Rot-Braun mit hellgrauer Verfugung zu gestalten. Als Rot oder Rotbraun gelten Farbtöne, die den folgenden Farben laut Farbregister RAL 840-HR entsprechen: RAL 3000 bis 3003, 3011, 3013, 8012 und entsprechenden handelsüblichen Mischungen. Fachwerk mit Ausmauerungen in den o. g. Materialien und Farben ist zulässig. Fachwerk ist naturfarben zu belassen oder in den Farben Schwarz, Braun, Grau oder in pastelligen Blau- Grüntönen zulässig. Hierfür gelten die folgenden Farben laut Farbregister RAL 840-HR als 8016, 8017, 8019, 8028; schwarz: 8022, 9004, 9005, 9011, 9017; blau-grün: 5007,5014, 5018, 5023, 5024. Untergeordnete Gebäudeteile dürfen als Stahl- Glaskonstruktion erstellt werden.
- 2. Die Sockelhöhe von Gebäuden beträgt max. 40 cm über neu hergestellter Geländeoberfläche bzw. über der mittleren Höhe der zuzuordnenden Erschließungsstraße.
- 3. Wände im Dachbereich, Hauptgiebel oder Zwerchgiebel (Quergiebel an den Traufseiten) sind aus demselben Material herzustellen wie die Wände der Vollgeschosse oder sind mit senkrechten Holzverschalungen zu verkleiden. Traufseitig sind untergeordnet, zu einem Anteil von max, 30% auch Putzflächen, Verschieferung bzw. Stehfahlzzink- / Kupferverkleidung zulässig. Holzanstriche sind naturfarben zu belassen, grün, blau-grün, braun oder grau zu streichen. Folgende Farben sind laut Farbregister RAL 840-HR sind zulässig: RAL grün: 5018, 6000 bis 6002, 6016, 6021, 6026, 6029. 6032, grau: 7001, 7004, 7030, 7032, 7038, 7040, 7042, 7044, 7045, braun und blau-grün, s. § 2 I. 1 Und entsprechende handelsüblichen Mischungen.
- Ausnahmsweise dürfen sichtbare Außenwände von gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Hauptgebäuden ab einer Grundfläche von 300 m² auch als senkrechte Holzverschalung, mit Welloder Trapezblechen oder Wellfaser-Zementplatten hergestellt werden. Für Anstriche sind Lasuren in Holz- oder Naturfarbtönen zu verwenden. Außerdem sind grüne Farbtöne zulässig. Hierfür gelten die in § 2 I. 3. genannten Farben laut Farbregister RAL mit Ausnahme der Farbe 5018.
- 5. Bei An- und Umbauten dürfen für Gebäudefassaden ausnahmsweise die Materialen und Farben der bestehenden Gebäude verwendet werden.
- 6. Bei nachträglicher Wärmedämmung bestehender Gebäudefassaden von außen ist eine Gestaltung wie zu § 2 I. 1. Vorzunehmen oder eine neue Außenhaut aus Hartschaum herzustellen, auf der Riemchen aus gebrannten roten oder rotbraunen Ziegeln in den Farbtönen zu § 2 I. 1. aufgeklebt und hellgrau verfugt werden.

- Hauptgebäude sind mit symmetrischen Sattel-, Krüppelwalm oder Walmdächern mit Neigungen zwischen 30° und 50° zu versehen. Bei Krüppelwalmdächern ist der abgewalmte Bereich in einer Mindestneigung von 50° zu erstellen. Sonnenkollektoren, Photovoltaikplatten u. ä. sind nur auf maximal 50% der Dachfläche zulässig oder wenn sie das Erscheinungsbild nach Art und Umfang nicht beeinträchtigen. Die Dacheindeckung ist aus Tonziegeldachpfannen in den Farbtönen Rot oder Rot-Braun oder als Reetdach herzustellen. Als Rot oder Rotbraun gelten Farbtöne, die den folgenden Farben laut Farbregister RAL 840-HR entsprechen: RAL 3000 bis 3003, 3011, 3013, 8012 und entsprechende handelsüblichen Mischungen. Ausnahmsweise können anthrazit-farbene Dachpfannen zugelassen werden. Glänzend engobierte und sonstige glänzende Dachpfannen sind nicht zulässig. Begrünte Dächer sind zulässig. Hierfür beträgt die Dachmindestneigung 20°.
- 2. Abweichend von § 2 II. 1. Dürfen gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Hauptgebäude ab einer Grundfläche von 300 m² mit einer Dachmindestneigung von 15° hergestellt werden. Die Dacheindeckung darf auch mit Well- oder Trapezblechen oder Wellfaser-Zementplatten in den Farbtönen Grau, Rot oder Rot-Braun vorgenommen werden. Hierfür gelten die folgenden Farben laut Farbregister RAL 840-HR als zulässig: RAL rot- oder rotbraun: siehe § 2 l. 1.; grau: 7004, 7023, 7030. 7036, 7040, 7042, 7045, 7046 und entsprechende handelsübliche Mischungen. Glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.
- 3. Ausnahme für An- und Umbauten: Die Dachform des bestehenden Gebäudes ist für An- und Umbauten zulässig. Es dürfen Materialen und Farben der bestehenden Dächer verwendet werden.
- 4. Die Ausbildung von Dachgauben und Zwerchhäusern (Quergiebel auf Traufwänden) ist erst ab einer Dachflächenmindestneigung von 40° zulässig. Von Giebeln ist mit Dachgauben und Zwerchhäusern ein Abstand von mindestens 2,0 m zu halten, auch der Abstand zwischen mehreren Gauben und Zwerchhäusern soll mindestens 2,0 m betragen.
- 5. Die Länge einer Dachgaube gemessen an der Unterkante der Gaube oder die Summe der Länge mehrerer Dachgauben auf einer Dachseite darf das Maß der Hälfte der Trauflänge des zugeordneten Daches nicht überschreiten. Gauben dürfen maximal 2/3 der Höhe der Dachschräge einnehmen. Sie sollen gemessen auf der Dachschräge mindestens 50 cm Abstand zur Traufe und 90 cm Abstand zum First einhalten.
- 6. Zwerchhäuser dürfen in der Länge drei Fünftel der unter ihnen liegenden Traufenlänge nicht überschreiten und der First darf nicht höher sein, als der First des Hauptdaches.
- 7. Gauben und Zwerchhäuser sind auf derselben Dachfläche einheitlich zu gestalten.
- 8. Dacheinschnitte (z.B. eingesetzter Balkon) sind nur auf den Gebäudeseiten zulässig, die nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind.
- 9. Drempel (Kniestöcke) sind nur bei Dachneigungen über 40° und bis zu einer Höhe von 1,00 m über

- 1. Fenster und Schaufenster müssen stehend rechteckige Formate aufweisen. Durchgehende Fensterbänder sind unzulässig. Die Addition der verglasten Flächen einer Wand darf dreiviertel ihrer Länge nicht überschreiten.
- 2. Bei Fenstern und Türen sind weiße, naturfarbene, braune oder grüne Anstriche zu verwenden. Für grün und braun gelten die in § 2 I. 3. Genannten Farben: laut Farbregister RAL 840-HR gelten für weiß folgende Farben: 9001, 9002, 9003, 9010, 9016 und entsprechende handelsübliche
- . Dachflächenfenster dürfen einzeln nicht breiter als 1,20 m und in der Addition mehrerer Fenster ein Drittel der zuzuordnenden Traufenlänge nicht überschreiten. Sie dürfen nicht höher als 1,60 m sein, gemessen auf der Schräge des Daches. Auf derselben Dachfläche dürfen nur Fenster mit einheitlichen Höhen und gleicher Brüstungshöhe ausgeführt werden. Sie müssen einen Mindestabstand von 2 m zu Giebeln untereinander einhalten

- 1. Bei Fenstern sollten Ausführungen gewählt werden, die eine Gliederung durch Sprossen, Kämpfer und / oder Oberlichter aufweisen. Aufgeklebte sog. Wiener Sprossen sollten nicht verwendet werden. Schmale Profilansichtsbreiten sind anzustreben.
- 2. Türen und Fenster sollen möglichst aus Holz hergestellt werden.
- 3. Für wärmetechnische Verbesserungen an historischen Eingangstüren und Einfahrten sind Einzelfalllösungen zu prüfen.

- . Jalousien und Rollläden sind auf den straßenzugewandten Seiten nur zulässig, wenn die Kästen nicht über die Fassade vorstehen.
- . Antennen und Parabolspiegel sind nur an den straßenabgewandten Dach- und Wandflächen zulässig. Antennenanschlüsse und -leitungen dürfen an den Fassaden eines Gebäudes, die von öffentlichen Flächen sichtbar sind, nur nicht sichtbar angebracht werden.

§ 3 Garagen, Carports und Nebengebäude

I. Außenwände, Fassaden

- 1. Die Außenwände von Nebengebäude, Garagen und Carports sind in den Materialien und Farben entsprechend dem Hauptgebäude zu gestalten oder aus Holz herzustellen. Holfassaden sind senkrecht zu verschalen. Holzanstriche sind naturfarben zu belassen, grün, braun oder grau zu streichen. Als Grün. Braun. bzw. Grau gelten Farbtöne, die den in § 2 l. 3. Genannten Farben laut Farbregister RAL-840-HR entsprechen und entsprechende handelsübliche Mischungen.
- Tragende Teile landwirtschaftlicher Hallen und von Gewerbebauten dürfen als Stahlkonstruktionen erstellt werden und in der Fassade sichtbar sein.
- 3. Ausnahmsweise dürfen sichtbare Außenwände von gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Nebengebäuden ab einer Grundfläche von 300 m² auch als senkrechte Holzverschalung, mit Walloder Trapezblechen oder Wellfaser-Zementplatten hergestellt werden. Für Anstriche sind Lasuren in Holz- oder Naturfarbtönen zu verwenden. Außerdem sind grüne Farbtöne zulässig. Hierfür gelten die in § 2 I. 3. Genannten Farben laut Farbregister RAL mit Ausnahme der Farbe 5018.
- 4. Gewächshäuser in Stahl-Glaskonstruktion sind zulässig.
- 5. Bei An- und Umbauten dürfen für Gebäudefassade ausnahmsweise die Materialien und Farben der bestehenden Gebäude verwendet werden.

- . Nebengebäude sind mit Sattel- Krüppelwalm- oder Walmdächern mit Neigungen zwischen 22° und 50° zu versehen. Bei Krüppelwalmdächern ist der abgewalmte Bereich in einer Mindestneigung von 50° zu erstellen. Sonnenkollektoren, Photovoltaikplatten u.ä. sind nur untergeordnet zulässig oder wenn sie das Erscheinungsbild nach Art und Umfang nicht beeinträchtigen. Die Dacheindeckung ist entsprechend dem Hauptgebäude zu gestalten. Begrünte Dächer sind zulässig. Hierfür beträgt die Dachmindestneigung 20°. Carports dürfen auch mit Flachdach erstellt werden. Garagen dürfen ausnahmsweise mit Flachdach erstellt werden.
- 2. Die Dächer von landwirtschaftlichen Hallen und Gewerbebauten ab einer Grundfläche von 300 m² dürfen abweichend von § 2 II. 1. Mit einer Mindestnachneigung von 15° erstellt werden. Die Dacheindeckung darf auch mit Well- oder Trapezblechen oder Wellfaser-Zementplatten in den Farbtönen Rot oder Rot-Braun oder Grau vorgenommen werden. Hierfür gelten die folgenden Farben laut Farbregister RAL 840-HR als zulässig: rot oder rotbraun: siehe § 2 I. 1.; grau: siehe § 2 II. 2. und entsprechende handelsübliche Mischungen. Glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.
- Ausnahmen f
 ür An- und Umbauten Die Dachform des bestehenden Gebäudes ist für An- und Umbauten zulässig. Es dürfen Materialien und Farben der bestehenden Dächer verwendet werden.

§ 4 Einfriedungen zu öffentlichen Flächen

I.Höhe und Art von Einfriedungen

- 1. Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen beträgt 1,20 m. Ausgenommen hiervon ist die Höhe
- 2. Als Einfriedungen sind nur zulässig:
- Hecken aus standortheimischen Arten wie z.B. Hainbuche, Buche, Weißdorn, Liguster und Hasel
- Naturfarbene, braune oder grüne Holzstaketzäune (Lattenquerschnitt rechteckig mit dem Standardmaß 3 x 5 cm, maximaler Lattenabstand 5 cm) sowie naturfarbene, braune oder grüne Holzlattenzäune mit senkrechten Brettern in einer max. Breite von 12 cm und mit einem maximalen

Abstand der Bretter untereinander von 5 cm; als grüne Farbtöne gelten die in § 2 I. 3., als braune die

- Mauern aus Naturstein oder aus Ziegeln in den Farben Rot oder Rotbraun; als Farbtöne gelten die in § 2 I. 1. genannten Farben laut Farbregister RAL 840-HR.
- Gusseiserne Zäune als Roheisen, verzinkt oder verzinkt und pulverbeschichtet in der Farbe schwarz, grau. oder grün (als Farbtöne gelten die folgenden Farben laut Farbregister RAL 840-HR als zulässig:
- 9005 und 9011, für grau die in § 2 I. 1. Und für grün die in § 2. I. 3. genannten) oder

Eine Kombination aus den genannten Mauern mit Staketzäunen, den genannten Lattenzäunen oder

mit den genannten gusseisernen Zäunen.

3. In Kerngebieten sind Einfriedungen nur zu den angrenzenden Dorfgebieten zulässig.

Maschendrahtzäune sind nur innerhalb einer Hecke zulässig.

in § 2 I. 1. Genannten Farben laut Farbregister RAL 840-HR.

§ 5 Werbeanlagen

- 1. Gemeinschaftswerbeanlagen bedürfen der Genehmigung gemäß Erhaltungssatzung.
- 2. Sonstige Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung für die dort angebotenen Waren und Dienstleistungen und für örtliche und regionale Angebote des Fremdenverkehrs, der Freizeitgestaltung und der Kultur zulässig.
- . Werbeanlagen dürfen bei eingeschossigen Gebäuden nur im Erdgeschoss bis zur Höhe der Geschossdecke ausgeführt werden. Bei mehrgeschossigen Gebäuden dürfen Werbeanlagen nur bis zur Sohlbankhöhe der Fenster über dem Erdgeschoss ausgeführt werden. Sie dürfen nicht beweglich sein und keine blinkenden Lichtquellen aufweisen. Warenautomaten dürfen nicht vor die Außenseite der Außenwände hervortreten, sie sind einzulassen oder in Wandnischen einzubauen.
- 4. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen maximal 10 % der der zuzuordnenden Wandfläche
- 5. Freistehende Werbeanlagen müssen einen Mindestabstand von 2 m zur Straßenverkehrsfläche einhalten. Sie dürfen maximal 5 m² groß sein und eine Tiefe von 20 cm nicht überschreiten. § 33 der

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

StVO bleibt hiervon unberührt.

Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. (§ 91 Abs. 3 und 5 NBauO)

Nachrichtliche Übernahmen

- 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist für die Archäologie Denkmalverdachtsfläche. Die Denkmalschutzbehörde ist bei Baumaßnahmen und Erdbaumaßnahmen rechtzeitig zu informieren. Indem der Verdacht auf Bodendenkmale gegeben ist, benötigen die Erdarbeiten einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. (§§ 10 und 13 NDSchG, § 9 Abs. 6 BauGB)
- . Einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Des Weiteren sind alle Instandsetzungen oder Zerstörung gemäß § 10 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig.

. Das Plangebiet befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet gem. § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das bei folgenden Hochwasserereignissen überflutet wird: Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre) oder bei Extremereignissen.

Erhaltungssatzung

Gemäß § 172 BauGB

Aufgrund des § 172 Abs. 1 i. V. m. § 173 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2002 sowie der § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 zuletzt geändert am 19.02.2004 hat der Rat des Fleckens Bardowick in seiner Sitzung am 09.05.2006

§1 Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.34 b mit 2. und 5. Änderung.

§ 2 Erhaltung baulicher Anlagen

- Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Altbereiche Bardowicks bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Eine Genehmigung ist auch bei nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) verfahrensfreien und bei nach anderen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.
- Ausgenommen von diesem Genehmigungsvorbehalt sind Veränderungen im Inneren von Gebäuden.
- Die Genehmigung wird grundsätzlich durch den Flecken Bardowick erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Flecken Bardowick erteilt.
- Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist.
- Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiter

Wer eine bauliche Maßnahme in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung durchgeführt oder durchführen lässt, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.06.2006

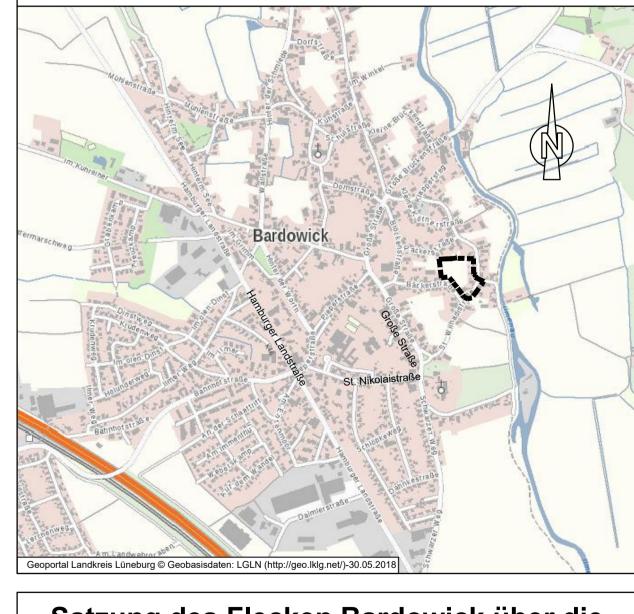
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei dem Flecken Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick eingesehen werden.

Bebauungsplanes Nr. 34 b "Altbereich Ost - 2. Abschnitt, Marktplatz" mit ÖBV und Erhaltungssatzung bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift und der Erhaltungssatzung, als Satzung beschlossen. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt Nördlich der Bäckerstraße. - südlich der Rackerstraße, - sowie westlich der St. Wilhadistraße

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 (in Verbindung mit § 13a) des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird nach

Beschlussfassung durch den Rat des Fleckens Bardowick vom diese 5. Änderung des

Präambel



Satzung des Flecken Bardowick über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 b mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung "Altbereich Ost - 2. Abschnitt, Marktplatz"

Landkreis Lüneburg

Verfahrensstand nach BauGB §3(1) §4(1) §4(2) §3(2) §4a(3) §10

Übersichtskarte

Gosch-Schreyer-Partner Fax: 0 45 31 / 67 07 79 Beratende Ingenieure (VBI) E-mail:oldesloe@gsp-ig.de Stand: 17.01.2019 /H.